

## VORWORT

Diese Monographie stellt die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, die im Juli 2012 von der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angenommen wurde. Entstanden ist sie im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojektes zur „Sozialpolitik in der UdSSR, 1956 bis 1970“.

Für die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Projekt bin ich dem Betreuer meiner Arbeit, Prof. Dr. Stefan Plaggenborg, mehr als verbunden. Vor allem danke ich ihm jedoch für eine Begleitung meines Dissertationsvorhabens, die fachlich immer zielführend und in menschlicher Hinsicht überaus angenehm verlief. In erheblicher Weise profitierte ich auch von der Zusammenarbeit mit Frau Dr. habil. Galina M. Ivanova. Ihre Hinweise zu thematisch relevanten Dokumentenbeständen waren ebenso wertvoll wie die vielen Gespräche, die wir über das Thema führten.

Für die großzügige Gewährung von Druckkostenzuschüssen schulde ich zum einen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, zum anderen der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung meinen aufrichtigen Dank. In besonderem Maße gilt dies auch für den Verband der Osteuropahistorikerinnen und -historiker e.V., der die Publikation nicht nur mit einem erheblichen Betrag fördert, sondern sich – in Gestalt von Herrn Prof. Dr. Jan Kusber – ebenfalls für ihre Aufnahme in die Reihe „Quellen und Studien zur Geschichte des Östlichen Europa“ ausgesprochen hat.

Meinen beiden Eltern, Karin und Siegfried Mücke, danke ich für die finanzielle und vor allem aber auch enorme moralische Unterstützung meiner Studien. Niemand hat größeren Anteil an dem vorliegenden Band als meine Frau, Christine Schröder. Um mir seine Fertigstellung zu ermöglichen, verzichtete sie in diesen langen Jahren auf einen Großteil ihrer spärlichen Freizeit. Ihrer Geduld zu Ehren müssten Lieder komponiert werden. Christine und unserer Tochter Aglaja widme ich dieses Buch.

Winsen (Aller) im Juli 2013

Lukas Mücke



## EINLEITUNG

### DAS THEMA DER ARBEIT

In den Jahren 1956 bis 1972 erfuhr die sowjetische Altersrentenversorgung eine grundlegende Reform, in deren Folge erstmals eine Mehrheit der Bürger des Landes Anspruch auf eine staatlich subventionierte Ruhestandsleistung erlangen konnte. Am 14. Juli 1956 verabschiedete der Oberste Sowjet der UdSSR das „Gesetz über die staatlichen Renten“<sup>1</sup>, das die Absicherung der Arbeiter und Angestellten gegen den altersbedingten<sup>2</sup> Verlust der Arbeitsfähigkeit auf ein neues Fundament stellte. Es führte nicht nur zur Verdoppelung der durchschnittlichen Bezüge, sondern auch zu einer beträchtlichen Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten. Zu einer Unterstützungsform, die dem überwiegenden Teil der Bevölkerung offen stand, wurde die Altersrente allerdings erst acht Jahre später: Infolge des am 15. Juli 1964 bestätigten „Gesetzes über die Renten und Beihilfen für Kolchosmitglieder“<sup>3</sup> wurden nun ebenfalls dem Gros der einfachen Kolchosmitglieder Ruhestandsleistungen zuteil. Zwar blieben diese deutlich hinter den Leistungen der betagten Arbeiter und Angestellten zurück, doch bedeuteten auch sie eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zu den bis dato für die Artelmitglieder<sup>4</sup> vorgesehenen Unterstützungsmechanismen.

In ihrer Bedeutung für die Verbesserung der Lebenssituation älterer Sowjetbürger und damit für die sowjetische Nachkriegsgesellschaft in ihrer Gesamtheit lassen sich diese beiden Reformen kaum überschätzen. Mit ihnen reagierte der Gesetzgeber auf eine Versorgungssituation, die von extremen Defiziten geprägt war. Schließlich war der rentenpolitische Ansatz des stalinistischen Regimes in erster Linie durch Untätigkeit gekennzeichnet gewesen: Es hatte sich der Verantwortung für die existentielle Absicherung der breiten Bevölkerung schlichtweg entzogen. Zwar waren für die Arbeiter und Angestellten bereits ab Ende der 1920er Jahre

1 VVS SSSR, 1956, Nr. 15, Pos. 313. Im Folgenden: Staatsrentengesetz.

2 Neben den Altersrenten wurden mit diesem Normativakt ebenfalls die Bestimmungen zu den staatlichen Invaliden-, Hinterbliebenen- und Kriegsinvalidenrenten reformiert. Auch hier wurde eine deutliche Verbesserung der Versorgungssituation erreicht. Zur Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung vgl. Stiller, Sozialpolitik, S. 128–142; Andreev, Pravo (1974), S. 182–242; Ačarkan, Art. Pensija po invalidnosti; Art. Pensija po slučaju poteri kormil'ca.

3 VVS SSSR, 1964, Nr. 29, Pos. 340. Im Folgenden: Kolchosrentengesetz. Neben den Ruhestandsgeldern sah auch dieses Gesetzwerk die Erteilung von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten vor.

4 Der Begriff des Artels bezieht sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit lediglich auf die landwirtschaftlichen und Fischfang-Artele der Sowjetunion, d. h., er wird synonym für den des Kolchos verwendet. Andere, ähnlich titulierte Organisationsformen – wie z. B. das Artel der Gewerbege nossenschaft – bleiben hier außen vor.

staatliche Altersrenten eingeführt worden. Ihr Bezieherkreis war jedoch eng bemessen geblieben, und nur eine besonders geförderte Minderheit hatte mit Zahlungen rechnen dürfen, die zumindest ein basales Auskommen, weit seltener auch einen sorgenfreien Ruhestand gewährleisteten. In einer noch prekäreren Lage hatten sich die Kolchosbauern befunden, für deren Alterssicherung das Regime sogar bis einschließlich des Jahres 1964 keinerlei Finanzmittel zur Verfügung stellte. Hier war man vollständig auf die Hilfsleistungen der eigenen Artele angewiesen geblieben, die mehrheitlich allerdings nicht über die ökonomischen Voraussetzungen für eine angemessene Unterstützung ihrer Mitglieder verfügten.

In der Konsequenz mussten die meisten Sowjetbürger bis zum Inkrafttreten der Rentenreformen auf eine Altersrente verzichten. Hierbei handelte es sich um Menschen, die einen großen Teil ihres bisherigen Lebens hindurch arbeitstätig gewesen waren, oft bei nur geringfügiger Bezahlung und unter großen persönlichen Entbehrungen. Diese Bürger hatten die Wirren der Oktoberrevolution und des Bürgerkriegs durchlebt und an der Kollektivierung der Landwirtschaft oder der Industrialisierung der Volkswirtschaft mitgewirkt. Sie hatten an den Kriegshandlungen des Zweiten Weltkrieges teilgenommen oder seine katastrophalen Begleiterscheinungen erdulden müssen. Nicht wenige von ihnen hatten diese Leiden – unter dem Eindruck der Parteipropaganda – in dem Bewusstsein ertragen, dass sie einen Einsatz für eine gerechte Sache darstellten: einen Beitrag zum gesellschaftlichen Fortschritt, zur Verteidigung des Vaterlandes oder zum Aufbau des Sozialismus in der UdSSR. Die Grobmaschigkeit des Netzes der Alterssicherung bedeutete nun aber, dass die meisten betagten Bürger des Landes nicht die geringsten Gegenleistungen für die erbrachten Opfer erhielten und im Alter auf keinerlei staatliche Unterstützung hoffen konnten. Zwar wurde der Sowjetstaat von einem Diktator geführt, in dessen Selbstdarstellung der Rolle einer Vaterfigur, die sich fürsorglich um das Wohl des einfachen Mannes kümmerte, eine zentrale Bedeutung zukam. Tatsächlich aber entsprachen diesem Bild bis ins Jahr 1956 keine Taten: Im Alter und ab dem Moment, in dem sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen konnten – und damit aus offizieller Perspektive ihren „gesellschaftlichen Nutzen“ eingebüßt hatten –, mussten die meisten Menschen erfahren, dass sie vollkommen auf sich allein gestellt waren. Verfügten sie nicht über Einkünfte aus der Nebenwirtschaft oder von familiärer Seite, so waren sie mit einem Zustand bitterer Altersarmut konfrontiert. Für diese Personen erlangte somit das in Artikel 12 der Verfassung festgeschriebene Prinzip „Wer nicht arbeitet, der soll nicht essen“ schmerzliche Gültigkeit.

Die rentenpolitische Reformtätigkeit, die das neue Regime nach Stalins Ableben (5. März 1953) manifestierte, bedeutete eine deutliche Abkehr von der zuvor betriebenen Politik. Ermöglicht durch den nach der Überwindung der Folgen des Zweiten Weltkrieges realisierten wirtschaftlichen Aufschwung, war sie nicht vom Prozess der Entstalinisierung zu trennen, der die sowjetische Gesellschaft einem grundlegenden Wandel unterzog. Zu seinen Kennzeichen zählten der Bruch mit der kultischen Verehrung einer einzelnen Führerfigur, die Abkehr der politischen Führung vom Machtinstrument des Massenterrors und die begrenzte Liberalisierung des öffentlichen Lebens. Zur Entstalinisierung gehörten aber auch die Be-

mühungen um eine Verbesserung der materiellen Situation der Sowjetbürger. An die Stelle des stalinistischen Konsumverzichts trat nun eine Politik, die auf eine Anhebung des allgemeinen Lebensstandards der breiten Bevölkerung ausgerichtet war.<sup>5</sup> Um dieses Ziel zu verwirklichen, betrieb das neue Regime – obwohl es den Begriff selbst nicht verwendete – in einem zuvor ungekannten Maße Sozialpolitik<sup>6</sup>. Neben seinem Engagement im Bereich der sozialen Sicherung<sup>7</sup> investierte der sowjetische Staat in den Wohnungsbau und stabilisierte die Preise von Grundnahrungsmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs auf niedrigem Niveau. Desgleichen reformierte er das Entlohnungssystem der Arbeiter und Angestellten, wodurch eine deutliche Anhebung ihrer Mindestlöhne und -gehälter erreicht wurde.<sup>8</sup>

Unter all diesen Maßnahmen besaß die Reform der Altersrentenversorgung schon aufgrund der enormen Zahl der von ihr berührten Personen einen besonderen Stellenwert. Ab Mitte der 1960er Jahre stellten die Ruheständler das umfangreichste Personenkontingent unter den sowjetischen Rentnern, und zu Beginn des

- 5 Allgemein zur Entstalinisierung vgl. Merl, Entstalinisierung; Jones, Introduction; Filtzer, Die Chruschtschow-Ära; Hoffmann, Entstalinisierung, S. 1; Hauslohner, Politics, S. 41–44; Pyžikov, Chruščevskaja otpepel'.
- 6 „Sozialpolitik“ wurde in der UdSSR lange Zeit als eine Form der Staatstätigkeit angesehen, die in einem „von Grund auf sozialen“ System wie dem sozialistischen überflüssig sei. Der Begriff wurde stattdessen – ebenso wie der des „Wohlfahrtsstaates“ – negativ mit marktwirtschaftlichen Verhältnissen assoziiert. (Siehe Abs. 8.2.) Als er schließlich doch Ende der 1970er Jahre in den sowjetischen Sprachgebrauch einging, verfügte er über eine eher gesellschaftspolitische Konnotation, zielte *social'naja politika* nun doch auf die „Gestaltung der Lebensverhältnisse insgesamt“. Vobruba, Legitimationsprobleme, S. 39. Zu ihren Zielen gehörten solcherart auch die Überwindung der Klassenunterschiede und die Formung des „Neuen Menschen“. Vgl. Mrowczynski, Im Netz, S. 102, Anm. 81. Eine Angleichung erfuhr die Begriffsverwendung Ende der 1980er Jahre: So definiert beispielsweise Dunaeva, Material, S. 1, Sozialpolitik als den „wichtigste[n] Bestandteil des komplexen Programms der Perestrojka, deren wichtigstes Ziel in der Erreichung einer neuen, einer humanen und demokratischen Gestalt des Sozialismus besteht“.
- 7 Zur Definition der „sozialen Sicherung“ wird sich im Folgenden an Koblitz – Ruban, Art. Soziale Sicherheit, Sp. 953–954, orientiert. Den Autoren zufolge umfasst sie: „1. Leistungen, um Einkommenslosigkeit und Einkommensbelastungen zu verhindern oder auszugleichen, die als Wirkungen von Krankheit, Schwangerschaft, Invalidität, Alter, Tod des Ernährers, Arbeitslosigkeit, außerordentlichen Ausgaben, beruflicher Schädigung [...] jedermann treffen können. [...] 2. Entschädigungen zum Ausgleich solcher Existenznachteile, die von der Allgemeinheit verantwortet werden (Krieg und Kriegsfolgen, Inflation, Strukturkrisen u. a.). 3. Bereitstellung von sozialen Einrichtungen, die jedermann in Anspruch nehmen kann.“ Damit ist die „soziale Sicherung“ vom Begriff der „Sozialpolitik“ zu trennen, der laut Kaufmann, Sozialpolitik und Sozialstaat, S. 26, auch Politikbereiche wie „Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsschutz, Arbeitsverfassung, Berufsförderung und Arbeitsvermittlung“ sowie Fragen der Bildungs- und Wohnungspolitik umfasst.
- 8 Allgemein zur sowjetischen Wohnungspolitik vgl. Kalinina, Housing; DiMaio, Soviet Urban Housing; Plaggenborg, Lebensverhältnisse, S. 805–810; Harris, We Too Want to Live. Zur Preispolitik vgl. Clayton, The Social Contract; Stiller, Sozialpolitik, S. 197–202. Zum sowjetischen Gesundheitssystem vgl. Field, Health; Kaser, Health Care; Ryan, The Organization; Davis, Political and Economic Influences. Zu den Lohn- und Gehaltsreformen vgl. Filtzer, Soviet Wage Reform; Kirsch, Soviet Wages; Chapman, Recent Trends, S. 151–153; Plaggenborg, Lebensverhältnisse, S. 790–792; McAuley, Soviet Anti-Poverty Policy, S. 11–14.

folgenden Jahrzehnts bezog etwa ein Zehntel der Sowjetbevölkerung eine Altersrente. Ungleich größer noch war die Zahl der erwerbstätigen Menschen, deren existentielle Nöte bereits durch die *Aussicht* auf eine solche Leistung gemindert wurden oder deren eigener Lebensstandard sich durch den Umstand verbesserte, dass sie selbst nicht mehr allein für den Unterhalt der eigenen Eltern aufzukommen hatten. Der Bezug einer monatlichen Ruhestandszahlung wurde – mehr als alle anderen sozialen Sicherungsleistungen – zu einer Erfahrung, die von einer Mehrheit der Bürger geteilt bzw. erwartet wurde. Für die hohe Relevanz der Alterssicherung spricht aber ebenfalls die mit ihr verbundene Finanzlast. John Myles' Feststellung, dass in den westlichen Staaten der Nachkriegszeit „Einkommenstransfers an die ältere Bevölkerung [...] die wichtigste Komponente“ beim Ausbau der nationalen Systeme sozialer Sicherheit darstellten,<sup>9</sup> lässt sich ebenso auf die nachstalinische UdSSR übertragen.<sup>10</sup>

Für die Altersrentenversorgung als Gegenstand historischer Untersuchung spricht neben ihrer maßgeblichen Bedeutung für die soziale Sicherung noch eine Reihe weiterer Faktoren. So kennzeichnet die zeitgeschichtliche Forschung zweifelsohne ein Desiderat im Hinblick auf die Untersuchung der Grundlagen des Alltagslebens in der UdSSR. Studien zur Lebenssituation älterer Sowjetbürger, die vor allem als ein Problem der materiellen Versorgung begegnet, fehlen für den Bearbeitungszeitraum sogar vollkommen. Dabei verrät gerade die Art und Weise, wie sich die neue politische Führung daran machte, die Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren, ihr Umgang mit den schwächsten Gliedern des Gemeinwesens, wie ernst es den führenden Vertretern des Sozialismus sowjetischer Prägung mit der Umsetzung ihrer wohlfahrtsbezogenen Ziele war. Die gemeinhin Fedor M. Dostoevskij zugeschriebene Feststellung, dass man anhand eines Blickes in die Gefängnisse eines Landes über seinen Zivilisationsgrad urteilen könne, ließe sich – in leicht veränderter Form – auch auf das Thema der Arbeit übertragen: Um einen Eindruck von der sozialen Qualität einer politischen Ordnung zu gewinnen, bietet es sich an, die materielle Versorgungssituation der älteren Bürger zu studieren, die Lücken im Netz der Alterssicherung zu identifizieren und die Situation in den Alten- und Invalidenheimen zu analysieren. Ein Ziel dieser Untersuchung besteht folglich nicht nur in der Rekonstruktion der Entstehung und der Voraussetzungen der Reformgesetzgebung sowie der detaillierten Beschreibung ihrer Inhalte und Umsetzung. Das Erkenntnisinteresse richtet sich ebenso auf das über die Staats- und die Kolchosrentenversorgung tatsächlich gewährleistete Ni-

9 Myles, *Old Age*, S. 17. In ähnlicher Weise befindet Conrad, *Alterssicherung*, S. 102, dass „die Einkommenstransfers für Arbeitsunfähigkeit, Alter und Ruhestand in ihrer grauen Massivität den Kern moderner Sozialstaaten bilden.“ Zur zentralen Rolle der Altersversorgung vgl. ebenfalls Macnicol, Beveridge, S. 73; Chandler, *Shocking Mother Russia*, S. 9; Hoffmann, *Entstalinisierung*, S. 445.

10 Auch hier stieg der Anteil der Aufwendungen für das gesamte Rentensystem unter den Ausgaben des Sozialhaushalts infolge der Reformen von 1956 und 1964 deutlich an. Belief er sich im Jahr 1950 noch auf 17,4 %, so lag er zwischen 1958 und 1972 konstant bei etwa 24 % der sogenannten „Ausgaben für soziale und kulturelle Maßnahmen“. Vgl. NCh SSSR v 1965 g., S. 781 u. 783; NCh SSSR v 1970 g., S. 730 u. 732; NCh SSSR v 1972 g., S. 724 u. 726.

veau der Absicherung gegen die mit dem Alter einhergehenden Existenzrisiken. Der offiziellen Lesart zufolge garantierte die

„sowjetische gesellschaftliche und staatliche Ordnung [...] den Werktätigen der UdSSR das Recht auf die Sozialversorgung, die [...] alle Voraussetzungen für ein versorgtes Leben im Alter“<sup>11</sup>

erfüllte. Diese für die Selbstdarstellung des Regimes maßgebliche Behauptung gilt es zu überprüfen.

Notwendig erscheint die Beschäftigung mit der sowjetischen Altersrentenversorgung jener Jahre auch aus einem anderen Grund. An ihrem Beispiel lässt sich in geradezu mustergültiger Weise die für die Nachstalinzeit charakteristische, neuartige Qualität der Beziehung zwischen Regime und sowjetischen Bürgern nachvollziehen. Sie kann als Voraussetzung für die Legitimität der neuen Führung und damit für die Stabilität eines politischen Systems verstanden werden, das nicht mehr in der Hauptsache auf der Anwendung von Terror und Zwangsmaßnahmen beruhen sollte. Sind die Maßnahmen zur Steigerung des Lebensstandards als Anzeichen für „ein[en] fundamentale[n] Wandel im Verhältnis von Staat und Bevölkerung“<sup>12</sup> zu begreifen, so tritt diese Veränderung vermutlich nirgendwo so deutlich hervor wie im Kontext der Altersrentenversorgung. Sie manifestiert sich zum einen bereits darin, dass die älteren Bürger in ihrer Mehrheit nun nicht mehr als ein Personenkreis galten, der aufgrund seiner Unproduktivität zu vernachlässigen war. Stattdessen begegnete man ihnen als den Inhabern eines berechtigten Anspruches auf Unterstützung. Darüber hinaus kennzeichnete den Umgang von Regimevertretern und Adressaten der Rentenreformen, so die hier vertretene These, ein unverkennbares Element reeller Wechselseitigkeit, eines Gebens und Nehmens, das zuvor nur in der Regimepropaganda gegenwärtig war. Dieses Austauschverhältnis, seine Bedeutung für die politischen Ziele des Regimes wie seine Folgen für die Eigenwahrnehmung der älteren Menschen, gilt es zu analysieren.

Ebendiese Auswirkungen der Rentengesetzgebung auf die Selbstverortung der Bürger verdienen auch im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Konsequenzen für die sowjetische Sozialstruktur Aufmerksamkeit. Die Vermutung, dass diese von den Maßnahmen der Jahre 1956 und 1964 nicht unbeeinflusst blieb, ergibt sich zum einen aus der konstitutiven Qualität, die dem sozialpolitischen Handeln westlicher Staaten zugeschrieben wird. Dergestalt hat man darauf hingewiesen, dass der moderne Wohlfahrtsstaat durch die Einteilung der Bevölkerung in Berechtigengruppen eine Kategorisierung vornehme, die ihrerseits die Identität ihrer Mitglieder beeinflusse und dadurch neue soziale Einheiten erzeuge.<sup>13</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass die sowjetische Reformtätigkeit ähnliche Ergebnisse zeitigte.

11 Murav'eva, Social'noe obespečenie, S. 3.

12 Plaggenborg, Experiment, S. 222.

13 Als schlüssiges Beispiel für einen derartigen Effekt führt Baldwin, Die sozialen Ursprünge, S. 690, den Fall der bundesdeutschen Rentner an, die lediglich ihr fortgeschrittenes Lebensalter und ihren Leistungsanspruch gemeinsam hätten und „trotzdem eine sehr starke Macht als politische Akteure auf dem engen Gebiet der Renten- und (teilweise) der Krankenleistungen besitzen“.

Neben der staatlicherseits vorgenommenen Klassifizierung ist hier allerdings auch den Implikationen des Rentenanspruchs selbst Beachtung zu zollen. Der 1956 vollzogene Wandel im staatlichen Verhalten gegenüber den älteren Bevölkerungsteilen bedeutete nicht zuletzt einen Kommentar zur Lebensleistung dieser Menschen: Die Erteilung der Altersrenten konnte als eine offizielle Anerkennung jener Verdienste wahrgenommen werden, die unter Stalin keine Wertschätzung erfahren hatten. Die von der Gesamtheit der Leistungsbezieher geteilte Gewissheit, einen berechtigten Anspruch auf eine Altersversorgung zu besitzen, musste sich zwangsläufig auf die Eigenpositionierung der Betroffenen gegenüber dem Staat auswirken. Beantwortet werden soll in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich die Ergebnisse der rentenpolitischen „Kategorisierungsarbeit“<sup>14</sup>, die neu konstituierten sozialen Einheiten, konzeptionell beschreiben lassen.

Für die Entstehung einer neuen sozialen Einheit der Altersrentner spricht auch das bemerkenswerte Wirken einer in der Forschung bisher kaum beachteten Form der Rentnerorganisation. Im direkten Anschluss an das Inkrafttreten des Staatsrentengesetzes wurden in der gesamten UdSSR und in großer Anzahl sogenannte Rentner- und Arbeitsveteranenräte gegründet. Der Umstand, dass diese Entwicklung augenscheinlich zu einem beträchtlichen Teil auf die Eigeninitiative der älteren Menschen selbst zurückzuführen war, erlaubt es, sie als den organisatorischen Ausdruck der sozial strukturierenden Qualität der Rentenreformen wahrzunehmen. Für die Auswirkungen der Anerkennung des Rentenanspruchs auf die Eigenwahrnehmung der Bürger spricht das erhebliche Selbstbewusstsein, das die Mitglieder der Räte gegenüber den lokalen Autoritäten mitunter an den Tag legten. Im Rahmen der Dissertation soll nicht nur die Vielfalt der Ratsaktivitäten dargestellt werden. Zu untersuchen gilt es darüber hinaus zum einen, in welchem Umfang sich die Organisationen speziell der Anliegen älterer Menschen annahmen – und damit sogar bisweilen als lokale Interessenvertretungen agierten. Zum anderen soll die Reaktion des Regimes auf diese Initiativen analysiert werden. Hier vermitteln sich möglicherweise Erkenntnisse über das Ausmaß, in dem unter Nikita S. Chruščev eigenständiges Bürgerengagement akzeptiert wurde.

Ein weiterer Aspekt der Rentenreformen, der bisher nur wenig Aufmerksamkeit erfahren hat, betrifft schließlich ihre Einordnung in den internationalen Kontext. Die Ausdehnung der Rentenversorgung auf weite Teile der Bevölkerung und die Anhebung der Renten auf ein den Lebensunterhalt gewährleistendes Niveau waren Zielsetzungen, die auch die Sozialpolitik westlicher Staatswesen kennzeichneten. Die in Schweden, Großbritannien, den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland während der Nachkriegsjahrzehnte durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherung werden in der vergleichenden Forschung gemeinhin als Beispiele für die Entwicklung des europäischen oder westlichen Wohlfahrtsstaates beschrieben. Dabei finden die zeitgleich in der UdSSR auf demselben Gebiet erzielten Fortschritte trotz der bestehenden Parallelen meist keine Berücksichtigung. Dies scheint ungerechtfertigt. Mit dieser Untersuchung

14 Noiriël, Die Tyrannei, S. 303.



soll eine Antwort darauf gegeben werden, ob und inwiefern sich auch die Sowjetunion der Jahre 1956 bis 1972 als „Wohlfahrtsstaat“ charakterisieren lässt.

Die Entscheidung für den genannten Bearbeitungszeitraum ergibt sich erstens aus der Gesetzgebungstätigkeit zur Altersrentenversorgung, deren wichtigste Marksteine er umfasst: Sein Beginn fällt mit der Verabschiedung des Staatsrentengesetzes zusammen. Und seinen Schlusspunkt setzen die im Juni des Jahres 1971 an beiden Rentensystemen vorgenommenen Nachbesserungen, die noch einmal zu einer deutlichen Anhebung der staatlichen Mindestaltersrenten sowie sämtlicher Kolchosruhestandsgelder führten. Spätere Korrekturen sollten keine vergleichbare Bedeutung mehr für die Formung der Altersrentenversorgung besitzen. Von besonderem Interesse ist der genannte Zeitraum allerdings ebenfalls, weil sich zumindest seine zweite Hälfte mit jenen Jahren deckt, die von vielen Bürgern späterer Jahrzehnte als „goldenes Zeitalter“ der sowjetischen Geschichte wahrgenommen wurden. Diese Ära wird im Allgemeinen speziell mit der ersten Hälfte des Brežnev-Regimes, die der Periode der sogenannten „Stagnation“ voranging, gleichgesetzt.<sup>15</sup> Die auf sie bezogene Sowjetnostalgie ließ einen Großteil der Bevölkerung der Russischen Föderation noch zu Anfang des neuen Jahrtausends mit Unzufriedenheit auf die unter Putin umgesetzten Sozialreformen reagieren. Ohne ein Bewusstsein für die politische Stabilität des von Leonid I. Brežnev geführten Systems und das zuvor ungekannte Maß, in dem die Menschen unter seinen Bedingungen Konsumbedürfnisse befriedigen und soziale Sicherheit genießen konnten,<sup>16</sup> lässt sich eine derartige Haltung kaum nachvollziehen. Eine unabdingbare Voraussetzung für diese Phase relativer Prosperität stellten allerdings die größtenteils schon unter Chruščev eingeleiteten Maßnahmen zur Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit innerhalb der Bevölkerung dar.<sup>17</sup> Drittens schließlich ergibt sich der Untersuchungszeitraum bereits aus der eingeschränkten Zugänglichkeit der relevanten Archivbestände: Aufgrund der geltenden Sperrfristen waren während der Recherchen nur wenige Materialien aus den Jahren nach 1972 einsehbar.

Der Gegenstand dieser Untersuchung, die Altersrentenversorgung, wird in einem engen Sinne definiert: Er umfasst allein die erwähnten Versorgungssysteme

15 Brežnev stand dem Politbüro des ZK der KPdSU vom Oktober 1964 bis zum November 1982 vor. Vorschläge zur Gliederung seines Regimes kommen zu leicht abweichenden Ergebnissen. So dauerte die erste Phase der Brežnev-Ära laut Plaggenborg, *Entwickelter Sozialismus*, S. 320, etwa bis zum Jahr 1970. Als Zäsur hätten insbesondere die Ereignisse des Prager Frühlings (1968) gewirkt, in deren Folge es zu einer Intensivierung der konservativen Züge des Regime und zu einem Versickern der Reformansätze gekommen sei. Cherkasov, *The Twilight*, S. 76–77, unterteilt Brežnevs Ägide hingegen in die Zeit vor und nach dem Ausbrechen seiner Krankheit, die sich erstmals 1973 zu erkennen gegeben habe. Zu den Brežnev-Jahren – oder Teilen derselben – als „goldener Zeit“ vgl. Plaggenborg, *Entwickelter Sozialismus*, S. 320; Thatcher, *Brezhnev*, S. 33; Dubin, *Gesellschaft*, S. 65; Ryabov, *The Evolution*, S. 217. Zur Sowjetnostalgie vgl. Dubin, *Face*, S. 5–6; ders., *Goldene Zeiten; Nostalgia for Brezhnev*; Ekman – Linde, *Communist Nostalgia*; Munro, *Russia's Persistent Communist Legacy*; McMann, *The Shrinking*.

16 Vgl. Plaggenborg, *Experiment*, S. 226.

17 Vgl. McAuley, *Economic Welfare*, S. 3.

für Arbeiter, Angestellte und Kolchosbauern. Andere Rechtsinstitute, die ebenfalls eine Spielart der Ruhestandsversorgung darstellten, bleiben somit ausgespart. Definiert man das Institut der Altersrente als „eine regelmäßig wiederkehrende Einkommenszahlung von Seiten des Staates oder aus anderer Quelle für Menschen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben“,<sup>18</sup> so schließt dies z. B. die Berücksichtigung einer Leistungsform wie der sowjetischen „Dienstaltersrente“ aus. Deren Bezug leitete sich in erster Linie aus der Summe der individuellen Arbeitsjahre ab. Auch stand sie keineswegs der Allgemeinheit der Werktätigen, sondern lediglich ausgewählten Berufsgruppen zur Verfügung.<sup>19</sup> Ähnliches lässt sich in Bezug auf die „persönlichen Altersrenten“<sup>20</sup> oder die „Altersrenten für Wissenschaftler“<sup>21</sup> feststellen. Ihr Erhalt war zwar sehr wohl an ein bestimmtes Lebensalter gebunden, doch handelte es sich nicht um Transferleistungen, die auf eine Absicherung der gewöhnlichen Bürger zielten. Sie waren stattdessen quantitativ

- 18 Greve, Art. Pension, S. 22 [eig. Hervorhebung]. Zur zentralen Bedeutung des Überschreitens einer bestimmten Altersgrenze für das Institut der Altersrente vgl. auch Gincburg, Trudovoj staž, S. 47. Siehe diesbezüglich ebenso Ehmer, Sozialgeschichte, S. 80, der den Übergang zu einer „Lebensphase Alter“ „an die Einführung eines Regelpensionsalters geknüpft [sieht], das von der individuellen Arbeitsfähigkeit abgekoppelt war“. Vgl. auch Conrad, Die Entstehung; Backes – Clemens, Lebenslagen, S. 7.
- 19 Für die Erteilung einer Dienstaltersrente war neben der Höhe der Lebensarbeitszeit (meist 25 Jahre) vor allem das tatsächliche Ausscheiden aus dem Beruf maßgeblich. Diese Leistungsart war Berufsgruppen wie Lehrern, Ärzten und Piloten vorbehalten. Nach demselben Prinzip funktionierten zudem die Rentenversorgung der Offiziere und anderer Berufssoldaten sowie das für einige Künstlerberufe eingerichtete Rentenprogramm. Laut Zentralverwaltung für Statistik der UdSSR stellten die „gewöhnlichen“ Dienstaltersrentner 1,7 % (1957) bzw. 0,4 % (1972) der sowjetischen Rentnerschaft. Errechnet aus: RGAË, F. 1562, op. 27, d. 332, l. 2 ob.; op. 48, d. 1392, l. 1; Stiller, Die sowjetische Rentenversicherung, S. 85. Allgemein zu dieser Leistungsform vgl. Hülsbergen, Zum Dienstalters- und Auslandsrentensystem; Ačarkan, Art. Pensija za vylugu let.
- 20 Persönliche Altersrenten ließ man Einzelpersonen zukommen, die sich nach offizieller Auffassung in besonderer Weise um Staat, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft oder Technik verdient gemacht hatten. Bis 1970 lag das Renteneintrittsalter fünf Jahre unter dem der staatlichen Standardruheständler. Die Leistungshöhe hing davon ab, ob es sich um Renten von Unions-, Republik- oder lokalem Rang handelte. Der materielle Vorteil, den die Zuweisung einer solchen Leistung bedeutete, erklärte sich nicht nur aus ihrer Höhe (Einem Rentner von Unionsrang konnten z. B. monatlich bis zu 200 R ausgezahlt werden.), sondern auch aus den zusätzlichen Privilegien, die die Bezieher genossen. Zu den persönlichen Altersrenten vgl. Karcchija, Pravovye Voprosy; ders., Pensionnoe obespečenie, S. 120–124; Ahlberg, Das sowjetische Privilegiensystem, S. 128–130; Matthews, Privilege, S. 103–104. Eine besondere Form der persönlichen Renten waren die der politischen Elite gewährten Leistungen, die nicht an das Maximum von 200 R gebunden waren. Über die Häufigkeit, mit der diese Spitzenrenten während des Untersuchungszeitraums verliehen wurden, finden sich in der Fachliteratur leider keine Informationen. Ihre Existenz belegt das Beispiel Chruščevs, dem nach seinem Sturz eine Rente von 500 R bewilligt wurde. Vgl. Taubman, Khrushchev, S. 17.
- 21 Das Sondersystem der Wissenschaftlerrenten kennzeichnete, dass je nach „Rang“ des Antragstellers spezifische Bemessungsobergrenzen galten. Ein Mitglied der Akademie der Wissenschaften konnte mit bis zu 600 R, ein einfacher wissenschaftlicher Mitarbeiter jedoch nur mit bis zu 40 R rechnen. Vgl. Karcchija, Pensionnoe obespečenie, S. 106–119; Hülsbergen, Zum Wissenschaftlerrentensystem; Astrachan, Art. Pensija; Faude, Strukturelemente, S. 139.

kaum ins Gewicht fallenden<sup>22</sup> Personengruppen vorbehalten, deren besondere Verdienste honoriert werden sollten. Im Zentrum dieser Untersuchung steht jedoch nicht die Funktion einzelner Rentenformen als Instrumente der Privilegierung, sondern ausdrücklich die allgemeingesellschaftliche Relevanz einer erstmals für die Bevölkerung in ihrer gesamten Breite eingeführten Alterssicherung. Wird im Folgenden also von *der* Altersrente oder *dem* Ruhestandsgeld gesprochen, so sind damit allein Staats- und Kolchosaltersrente gemeint, die zusammenfassend als die *allgemeinen Altersrenten* bezeichnet werden.<sup>23</sup>

Das Bewusstsein um die hohe Bedeutung, die der Alterssicherung im Kontext des Ausbaus der westlichen Wohlfahrtssysteme der Nachkriegszeit zukam, hat dazu beigetragen, dass sie zum Objekt einer Reihe von geschichtswissenschaftlichen, teils auch komparativen, Arbeiten wurde.<sup>24</sup> Die allgemeine Altersrentenversorgung der UdSSR ist hingegen nur selten zum Gegenstand spezieller Untersuchungen geworden. Wissenschaftler wie Pavel Stiller, Bernice Q. Madison oder Alastair McAuley zollten ihr primär im Rahmen von Betrachtungen Aufmerksamkeit, die sich der sowjetischen Sozialpolitik in ihrer Gesamtheit annahm. Ein Schwerpunkt lag dabei zweifelsohne auf der Darstellung der Rentenbestimmungen sowie den Spezifika der über die Altersrenten generierten Versorgungsqualität. Die diesbezüglichen Erkenntnisse erscheinen in vielen Fällen durchaus plausibel. Dies gilt sowohl für die grundsätzlich zurückhaltende Bewertung des Niveaus der staatlichen Altersrenten als auch für die Beobachtung, dass die Kolchosrenten allein aufgrund ihrer geringen Höhe kaum für den Lebensunterhalt ausreichten.<sup>25</sup> Ebenso schlüssig erscheint die Feststellung, dass sich die Reichweite der Alterssicherung nicht durch Universalität auszeichnete, weil die Bezugskriterien keineswegs von sämtlichen Bürgern im Rentenalter erfüllt werden konnten.<sup>26</sup> Des Weiteren spricht viel für die Beobachtung, dass nicht nur die Kolchos-

22 Persönliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten erhielten 1957 0,6 % und 1972 0,7 % aller sowjetischen Rentner. Der Anteil der Bezieher von Wissenschaftlerrenten belief sich im Jahr 1957 auf 0,03 %, fünfzehn Jahre später sogar nur auf höchstens 0,01 %. Vgl. RGAË, F. 1562, op. 27, d. 332, l. 2 ob.; op. 48, d. 1392, ll. 2–2 ob; Stiller, Die sowjetische Rentenversicherung, S. 85.

23 Um Missverständnisse zu vermeiden, fallen unter den Begriff der staatlichen Altersrente – oder Staatsaltersrente – lediglich die gemäß dem Gesetz vom 14. Juli 1956 gewährten Leistungen. De facto handelte es sich freilich auch bei den Kolchosrenten in gewisser Weise um „staatliche“ Leistungen, da sie über den Staatshaushalt mitfinanziert und ihre Auszahlung von staatlichen Organen kontrolliert wurde.

24 Zu erwähnen sind hier etwa: Gordon, Social Security Policies; Myles, Old Age; Baldwin, The Politics; Williamson – Pampel, Old-Age Security; Thane, Social Histories; ders., The History. Unter den deutschsprachigen Arbeiten verdienen besondere Erwähnung: Ehmer, Sozialgeschichte; Conrad, Die Entstehung; ders., Vom Greis.

25 Vgl. Stiller, Sozialpolitik, S. 150–161; Madison, Social Welfare, S. 201; George – Manning, Socialism, S. 47.

26 Vgl. McAuley, Economic Welfare, S. 275–276; Madison, The Soviet Pension System, S. 171; Chandler, Shocking Mother Russia, S. 46. Dieser Umstand wird auch von einigen sowjetischen Autoren eingestanden. Vgl. z. B. Zacharov, Obespečenie, S. 113; Netrudosposobnoe naselenie, S. 171.